

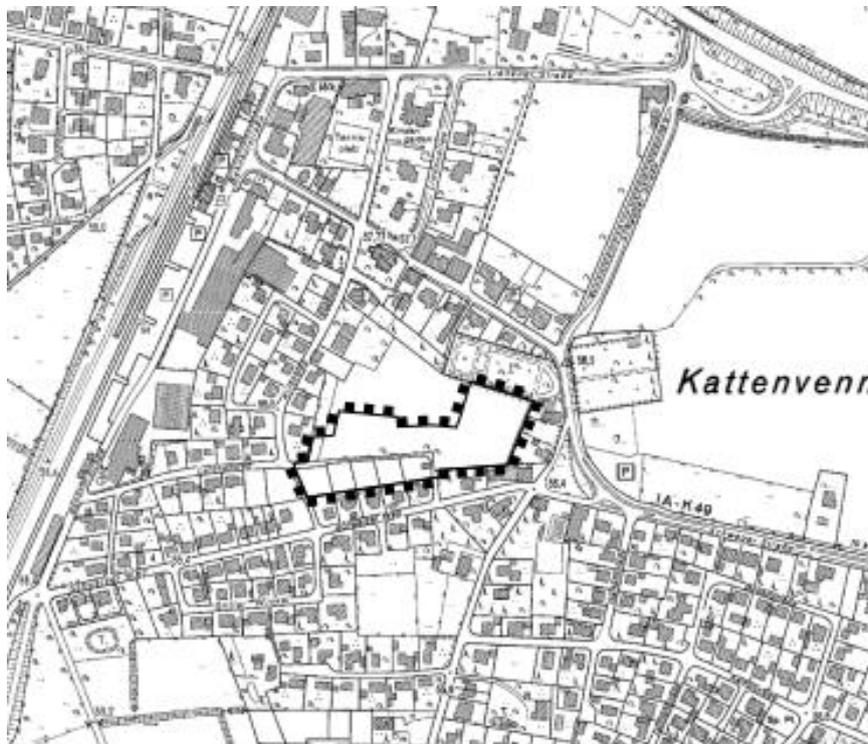
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Nördlich Schwarzer Weg“

- hier:
1. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 BauGB
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 04.04.2022 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Nördlich Schwarzer Weg“ gemäß § 13 BauGB für den im nachstehenden Übersichtsplan dargestellten Bereich beschlossen. Mit dieser Änderung sollen neben der Anpassung der Höhenverhältnisse auch Erweiterungen hinsichtlich der Festsetzungen zu den Nebenanlagen vorgenommen werden.

Bereich der Bebauungsplanänderung:



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Nördlich Schwarzer Weg“ in der Zeit vom

15. April 2022 bis zum 16. Mai 2022 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

Montags bis mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausliegt. Eine Einsichtnahme kann aktuell nur nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 (Herrn Micke, Tel. 05483/7396-21, m.micke@lienen.de) erfolgen. Zusätzlich werden die Änderungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan Bedenken und Anregungen schriftlich vorgetragen oder zur Niederschrift erklärt werden. Zusätzlich können Bedenken oder Anregungen auch per E-Mail oder über entsprechende örtliche Onlinebeteiligungsportale abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a VwGO).

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

1. der Änderungsplanentwurf und
2. die Begründung

Lienen, 06.04.2022

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier